

1705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Durchführung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern (EG-Amtshilfegesetz — EG-AHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

EG-Amtshilfegesetz

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenseitig

1. bei der Erhebung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern) und
2. bei der Erhebung der Umsatzsteuer und bei der Erhebung der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren, soweit diese jeweils nicht als Eingangsabgaben erhoben werden (indirekte Steuern),

zur Durchführung der EG-Amtshilferichtlinie (Richtlinie Nr. 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und indirekten Steuern, ABl. EG Nr. L 336 S.15, geändert durch die Richtlinie Nr. 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie Nr. 77/799/EWG, ABl. EG Nr. L 331 S. 8, und der Richtlinie Nr. 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. EG Nr. L 76 S. 1; geändert durch die Richtlinie Nr. 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie Nr. 92/12/EWG, ABl. EG Nr. L 390 S. 124), in ihrer jeweils geltenden Fassung, durch den Austausch von Auskünften zwischen den hiefür zuständigen Behörden leisten.

(2) Zuständige Behörde im Sinn der EG-Amtshilferichtlinie ist der Bundesminister für Finanzen; er kann Behörden der Abgabenverwal-

tung des Bundes mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungsmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich betrauen. Erhebungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind nach den für die Erhebung von Abgaben in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften durchzuführen.

(3) Bestimmungen in innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen und unionsrechtliche Vorschriften, die eine weitergehende Amtshilfe zulassen, bleiben unberührt.

§ 2. (1) Die gemäß § 1 Abs. 2 zuständige Behörde hat die gemäß § 1 Abs. 1 in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Auskünfte der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu erteilen, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats im Einzelfall darum ersucht. Werden solche Auskünfte für die Erhebung österreichischer Steuern benötigt, kann nur die gemäß § 1 Abs. 2 zuständige Behörde ein Auskunftsersuchen an die zuständige Behörde des jeweils in Betracht kommenden Mitgliedstaats richten.

(2) Die zuständige Behörde kann der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ohne Ersuchen Auskünfte erteilen, wenn Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, daß

1. Steuern dieses Mitgliedstaats verkürzt worden sind oder werden könnten;
2. indirekte Steuern dieses Mitgliedstaats nicht zutreffend erhoben worden sind oder werden könnten;
3. zum Zwecke der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über dritte Mitgliedstaaten oder andere Staaten geleitet worden sind;
4. insgesamt eine niedrigere Steuerbelastung dadurch eintreten kann, daß Gewinne zwischen nahestehenden Personen nicht wie zwischen nicht nahestehenden Personen abgegrenzt werden;

5. ein Sachverhalt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung in diesem Mitgliedstaat führen könnte;
6. ein im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelte Sachverhalt für die zutreffende Steuererhebung in diesem Mitgliedstaat erheblich ist.

(3) Um sicherzustellen, daß die zutreffende Erhebung der direkten und indirekten Steuern gewährleistet ist, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten abzuschließen, nach denen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in einen regelmäßigen Austausch von Auskünften über gleichartige Sachverhalte eintreten.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat über die erteilten Bewilligungen für die Versendung und den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowie über die Daten, die zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt haben, eine elektronische Datenbank anzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann Behörden des Bundes mit der Führung dieser Datenbank betrauen.

(2) Diese Datenbank enthält:

1. eine Verbrauchsteuernummer für jeden Betrieb und für jede Lagerstätte,
2. Namen und Anschrift des Inhabers der Bewilligung,
3. Namen und Anschrift des Betriebes oder der Lagerstätte,
4. die Art der Ware, für die die Bewilligung erteilt wurde,
5. die Anschrift der für die Beantwortung von Auskunftsersuchen zuständigen Behörde,
6. das Datum der Erteilung sowie — sofern festgelegt — die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

(3) Bewilligung im Sinne dieser Vorschrift sind die Bewilligung für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung und die Bewilligung als berechtigter Empfänger für den Bezug von Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die zuständige Behörde hat die von ihr erfaßten Daten in regelmäßigen Abständen an die zuständige Behörde anderer Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die Daten zu Abs. 2 Z 6 werden jedoch nur auf besonderes Ersuchen mitgeteilt.

(5) Auf Grund der von den zuständigen Behörden erhaltenen Daten sowie anhand der eigenen Daten bestätigt die zuständige Behörde

den Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten gemachten einzelnen Angaben, die in Abs. 2 genannt sind, zutreffen.

§ 4. (1) Die zuständige Behörde kann die Erteilung von Auskünften verweigern,

1. wenn die dazu dienende Amtshandlung in einem Besteuerungsverfahren zur Erhebung inländischer Abgaben nach inländischem Recht nicht vorgenommen werden könnte oder der allgemeinen Verwaltungspraxis zuwiderlaufen würde;
2. wenn dies die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, insbesondere die Geheimhaltung in dem Mitgliedstaat nicht im Umfang des § 5 gewährleistet ist;
3. soweit die Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten durch die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens ein mit dem Zweck der Auskunftserteilung nicht zu vereinbarender Schaden entsteht;
4. wenn bei einem Ersuchen nach § 2 Abs. 1 Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Mitgliedstaat die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, obwohl er von ihnen hätte Gebrauch machen können, ohne den Ermittlungszweck zu gefährden;
5. wenn keine Gegenseitigkeit besteht;
6. wenn sie die Auskünfte nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erteilen könnte;
7. wenn sie durch die Erteilung der Auskünfte die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

§ 5. (1) Auskünfte, die der zuständigen Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuererhebung, der Überprüfung der Steuererhebung durch die Aufsichtsbehörden, sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren für Zwecke dieser Verfahren den unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuererhebung oder der Überprüfung der Steuererhebung stehen.

(2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen (einschließlich öffentlicher Verhandlungen der Spruch- und Berufungssenate) oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen

1705 der Beilagen

3

und Erkenntnissen nur bekanntgegeben werden, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.

(3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die auf Grund dieses Gesetzes übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten anlässlich der regelmäßigen Übermittlung einer neuen Datei.

(4) Die Auskünfte dürfen an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn:

1. deren Inhalt für die zutreffende Steuererhebung in diesem Mitgliedstaat erheblich sein kann und
2. die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Daten übermittelt hat, zugestimmt hat.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Probleme:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zieht im Bereich der Amtshilfe gegenüber anderen Staaten Anpassungserfordernisse nach sich.

Ziele:

Die österreichische Rechtsordnung soll um die entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union ergänzt werden.

Lösungen:

Die Amtshilferichtlinie der Europäischen Union soll in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Kosten:

Es ist mit keinen nennenswerten Kosten zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich gegenseitig zur Leistung von Amtshilfe in Steuersachen verpflichtet; dies aus der Erwagung heraus, daß die Praktiken der Steuerhinterziehung und Steuerflucht über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus zu Haushaltseinnahmenverlusten führen, gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstößen und Verzerrungen des Kapitalverkehrs und der Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Derartige Praktiken beeinträchtigen sonach das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften war der Auffassung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen nicht ausreicht, um neue Formen der Steuerhinterziehung und Steuerflucht wirksam einzudämmen, da diese immer mehr einen multinationalen Charakter annehmen. Der Rat hat daher am 19. Dezember 1977 die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern erlassen. In der Folge hat sich eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches der Richtlinie als nötig erwiesen; diese Ausdehnung wurde zunächst vor allem deshalb auf die Mehrwertsteuer vorgenommen, weil diese den Charakter einer allgemeinen Verbrauchsteuer aufweist und eine besondere Rolle im System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft einnimmt. Mit Richtlinie 79/1070/EWG vom 6. Dezember 1979 hat der Rat diese Erweiterung der EG-Amtshilfe auf die Mehrwertsteuer vorgesehen. Mit Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 wurde schließlich eine weitere Ausdehnung auf die Mineralölsteuer sowie auf die Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der sachliche Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie festgelegt; er umfaßt auf österreichischer Seite die Einkommen- und Körperschaftsteuer als Steuern vom Einkommen und die Grundsteuer, die Boden-

wertabgabe, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Steuern vom Vermögen. Amtshilfe wird darüber hinaus auch im Bereich der indirekten Steuern geleistet, und zwar hinsichtlich der nicht als Eingangsabgabe erhobenen Umsatzsteuer und der auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren erhobenen Abgaben. Inhalt der Amtshilfe ist der Austausch von Informationen (Abs. 1). Zuständige Behörde ist auf österreichischer Seite der Bundesminister für Finanzen, wobei eine Delegierungsmöglichkeit an die nachgeordneten Dienststellen besteht. Die Amtshilfeleistung hat in Anwendung der inländischen Verfahrensvorschriften (insb. BAO) zu erfolgen (Abs. 2). Abs. 3 stellt klar, daß durch das Amtshilfegesetz auf anderen Rechtsgrundlagen fußende weitergehendere Amtshilfemöglichkeiten nicht berührt werden. Dies bezieht sich zB auf die österreichisch-deutschen Amtshilfeverträge und teilweise auf Amtshilfeklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu § 2:

Abs. 1 bezieht sich auf die Leistung von Auskunftsamtshilfe über Ersuchen in Einzelfällen. Diese Auskunftsersuchen können auch mündlich im Wege der Entsendung von Bediensteten der Steuerverwaltung des um Auskunft ersuchenden Staates gestellt werden (Art. 6 der Amtshilfe-Richtlinie). Abs. 1 bezieht sich einerseits auf die aus dem Ausland eingehenden Auskunftsersuchen und normiert hiefür eine Informationsteilungspflicht. Darüber hinaus wird festgelegt, daß Auskünfte, die für die Erhebung der österreichischen Abgaben von Bedeutung sind, ebenfalls nur im Wege des Bundesministeriums für Finanzen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu richten sind. Abs. 2 enthält Bestimmungen über den sogenannten „Spontanauskunftsverkehr“, bei dem sich die Mitgliedstaaten ohne Ersuchen Auskünfte erteilen, die für die zutreffende Erhebung der Steuern von Bedeutung sind. Abs. 3 sieht vor, daß auf Grund besonderer bilateraler Vereinbarungen die Zusammenarbeit auch in der Form eines regelmäßigen Auskunfts austausches stattfinden kann.

Zu § 3:

Diese Bestimmung setzt die im Art. 15 a der Systemrichtlinie enthaltene Verpflichtung zur Errichtung einer elektronischen Datenbank über die im Steuergebiet zugelassenen Steueralagerinhaber und anderen Personen, die zum unversteuerten Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren berechtigt sind, sog. berechtigte Empfänger, um. Die gespeicherten Daten müssen den anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden. Weiters besteht die Verpflichtung, über Anfrage einer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten Person Bestätigungen über die gespeicherten Daten zu erteilen. Für die Weiterleitung der Daten im Amtshilfeweg an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie für die Verwendung solcher Daten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, gelten die gleichen Beschränkungen wie sie in den §§ 4 und 5 auch für den übrigen Amtshilfeverkehr zusammengefaßt sind.

Zu § 4:

Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, die Durchführung von Ermittlungen

oder die Auskunftsübermittlung zu verweigern, wenn das Recht oder die Verwaltungspraxis des auskunftgebenden Staates seine Steuerverwaltung weder zu Ermittlungen noch zur Beschaffung oder Verwertung solcher Auskünfte für die eigenen steuerlichen Zwecke ermächtigt oder wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung zu widerliefe oder zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde oder schließlich wenn der interessierte Mitgliedstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Übermittlung gleichwertiger Auskünfte nicht in der Lage wäre. § 4 spezifiziert diese Auskunftsverweigerungsgründe.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit übermittelten Auskünfte nicht unbefugten Personen zugänglich gemacht werden, damit die grundlegenden Rechte der Bürger und Unternehmen gewahrt bleiben.